

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 parlamentsdienste@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

M 123/2004 (VWD)

Motion Fraktion FdP/JL: Sonntagsverkäufe vor Weihnachten auch in Zukunft sichern (23.06.2004)

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicher zu stellen, dass im Kanton Solothurn unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch künftig zwei vorweihnächtliche Sonntagsverkäufe stattfinden.

Begründung (23.06.2004): schriftlich

Im Kanton Solothurn ist es seit 1996 möglich vor Weihnachten zwei Sonntagsverkäufe durchzuführen. 1997 haben die Sozialpartner (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen) eine Vereinbarung ausgehandelt. Darin sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgehalten. Diese Vereinbarung gilt für alle Geschäfte, die sich an vorweihnächtlichen Sonntagsverkäufen beteiligen.

Gestützt auf diese Vereinbarung hat der Regierungsrat am 21. April 1998 die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage im § 6. Abs 1 ergänzt. Dieser lautet: «Die Gewerbe- und Handelspolizei kann auf Gesuch hin in Einzelfällen weitere Ausnahmen gestatten. Insbesondere kann sie Geschäften im Sinne von § 1 der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 vor Weihnachten maximal zwei Dezember-Sonntagsverkäufe bewilligen».

Seit 1998 besteht im Kanton Solothurn also die gesetzliche Grundlage zwei Dezember-Sonntagsverkäufe durchzuführen. Ein Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2002, der zu einer Klage aus dem Kanton Bern Stellung nehmen musste, sorgt seither im seco und in den Kantonen für rote Köpfe.

Die arbeitsrechtlichen Forderungen werden im Kanton Solothurn aber nach wie vor erfüllt. Der Kanton vergibt nur Einzelbewilligungen. Die Vereinbarung der Sozialpartner ist für Angestellte im Stundenlohn nach wie vor besser als das Arbeitsgesetz es vorschreibt.

Diese Grundlagen sollten genügen, dass im Kanton Solothurn weiterhin zwei Dezember-Sonntagsverkäufe stattfinden können. Sollten sich die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen stark verändern, müssen die Sozialpartner die Vereinbarung ergänzen. Das Arbeitsinspektorat prüft und genehmigt die Vereinbarung.

Unterschriften: 1. Ruedi Nützi, 2. Lorenz Altenbach, 3. Ernst Zingg, Annekäthi Schluop, Robert Gerber, Kurt Wyss, Irene Froelicher, Janine Aebi, Stefan Liechti, Beat Schmied, Hansruedi Zürcher, Ursula Rudolf, Thomas Roppel, Beat Loosli, Andreas Schibli, Jürg Liechti, Hans Walder, Reto Schorta, Beat Käch, Yves Derendinger, Peter Wanzenried, Stephan Schöni, Hans Schatzmann, Andreas Eng, Marlise Wagner, Markus Grütter, François Scheidegger, Alexander Kohli, Roland Frei, Simon Winkelhausen, Regula Gilomen, Kurt Henzi, Helen Gianola, Hanspeter Stebler, Kurt Zimmerli, Roger Imholz, Enzo Cessotto, Hans Leuenberger, Beat Gerber, Peter Brügger, Theodor Kocher. (41)